



Pressemitteilung

Pressestelle

Telefon: 03501 515-1110 E-Mail: maria.ehlers@landratsamt-pirna.de
Telefax: 03501 515-81110 pressestelle@landratsamt-pirna.de
Funk: 0151 11348804 Internet: www.landratsamt-pirna.de

Datum: 11.06.2021
Nr.: 297

Corona-Virus: Unterschreitung der Inzidenz von 35 an fünf aufeinanderfolgenden Tagen und neue Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – Lockerungen ab 14. Juni

Im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge wurde die Sieben-Tage-Inzidenz von 35 an fünf aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten.

Ab Montag, dem 14. Juni 2021 werden auf dem Gebiet des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge mit in Kraft treten der neuen Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung u. a. folgende Lockerungen vollzogen:

- **Familien-, Vereins- und Firmenfeiern** mit bis zu 50 Personen sind wieder erlaubt.
- **Diskotheken und Clubs** dürfen wieder öffnen (mit genehmigten Hygienekonzept, Kontakterfassung und tagesaktuellem Test).
- Neben **Hallenbädern, Kurbädern, Spaßbädern, Hotelschwimmbädern, Wellnessbädern und Thermen** dürfen nun, mit tagesaktuellem Test, auch **Dampfbäder, Dampfsaunen und Saunen** wieder öffnen.
- Die **Pflicht zum Tragen** einer medizinischen Gesichtsmaske oder FFP2-Maske oder vergleichbaren Atemschutzmaske **entfällt für Schüler** im Schulbetrieb. Das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske oder FFP2-Maske oder vergleichbaren Atemschutzmaske wird jedoch empfohlen.
- Die **Testpflicht entfällt** für:
 - das Einkaufen in Ladengeschäften und Märkten
 - die Inanspruchnahme körpernaher Dienstleistungen (z. B. Friseur, Kosmetik)
 - Gastronomiebetriebe im Außen- und Innenbereich (im Innenbereich bleibt Kontakterfassung)
 - Übernachtungsangebote von z. B. Hotels
 - Beschäftigte und Selbstständige mit Kundenkontakt (Ausnahme: Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens)
 - Eheschließungen und Beerdigungen (bis zu 50 Personen)
 - den Besuch von botanischen und zoologischen Gärten sowie Städte-, Gäste- und Naturführungen

- den Besuch von Indoorspielplätzen, Zirkussen, Spielhallen, Spielbanken sowie Wettannahmestellen und sonstige gewerbliche Freizeitaktivitäten in geschlossenen Räumen (Voraussetzung ist Mindestabstand von 1,5 m)
- den Betrieb von Kunst-, Musik- und Tanzschulen
- Kulturstätten (z. B. Museen, Galerien, Kinos, Theater), wenn der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden kann.
- den Besuch von Fahr-, Boots- und Flugschulen sowie vergleichbare Einrichtungen
- die Sportausübung, zudem entfällt die Personenbegrenzung

Die sonstigen anwendbaren gesetzlichen Regelungen und Beschränkungen, insbesondere bezüglich der Hygieneauflagen und -vorschriften bleiben zu beachten.

Der genaue Wortlaut der Bekanntmachung ist auf der Internetseite des Landratsamtes unter www.landratsamt-pirna.de/corona-bekanntmachungen.html einsehbar.

Die neue Sächsische Corona-Schutzverordnung und weitere Bekanntmachungen des Freistaates Sachsen sind unter www.coronavirus.sachsen.de/amtliche-bekanntmachungen.html#a-9947 zu finden.